

Präventionsgesetz und Landesrahmenvereinbarung

Die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

1. Gesetz zur Stärkung der Prävention und Gesundheitsförderung

- SGB V § 20a: Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten.
- Leistungen der GKV für Prävention auf insg. 7 € pro Versicherten, mind. 2 € für Prävention in Lebenswelten.
- Zusammenarbeit der Sozialversicherungen (SV): kein Wettbewerb bei Gesundheitsförderung in Lebenswelten.
- Regelt nicht die Zusammenarbeit der SV mit Ländern oder Kommunen.
- Nationale Präventionsstrategie und Bundesrahmenempfehlungen bilden die Grundlage für Landesrahmenvereinbarungen (LRV).

2. Landesrahmenvereinbarung NRW

- Partnerschaft der GKV-Gemeinschaft und des Landes NRW bei der Umsetzung des PrävG
- Vereinbarung einer festen Arbeitsstruktur.
- kassenübergreifende Gesundheitsförderung in nicht-betrieblichen Lebenswelten.
- Gemeinsame Beauftragung der Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit.

3. Arbeitsstruktur der Landesrahmenvereinbarung in NRW



Abb.: Arbeitsstruktur der LRV, eigene Darstellung

4. Die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit

- ... **unterstützt Kommunen**, z.B. bei der Konzeption und Umsetzung integrierter Gesundheitsförderung oder beim Qualitätsmanagement.
- ... **berät und informiert kommunale Akteure** in Hinblick auf Projektentwicklung und Antragstellung im Rahmen des PrävG.
- ... **unterstützt die Partner der LRV** durch Unterstützung bei der Abwicklung des Antragsverfahrens durch Vorprüfung von Anträgen gemäß Leitfaden GKV.
- ... **ist am Landeszentrum Gesundheit verortet** und kann dadurch auf Erfahrungen in der Gesundheitsförderung und die Expertise angrenzender Bereiche zurückgreifen.